

- Reglement über allgemeine Bestimmungen
- Reglement über Netzanschluss
- Reglement über Netznutzung und Energielieferung
- Ergänzende Bestimmungen zu den Werkvorschriften der Technischen Betriebe Grabs

Reglement über allgemeine Bestimmungen

Die Technischen Betriebe Grabs der Politischen Gemeinde Grabs werden in den nachfolgenden Abschnitten als die TBG aufgeführt.

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) das nachfolgende Reglement:

Inhalt

Reglement über allgemeine Bestimmungen	
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Geltungsbereich	2
Geltung weiterer Dokumente	2
Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Für den Netzanschluss	3
Für die Netznutzung u. Energielieferung	3
Schadenersatzpflicht des Kunden	4
II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
Rechnungsstellung	
Zahlungsbedingungen	5
III. Mahnwesen, Inkassotätigkeiten und Zutrittsverweigerung	5
Mahnwesen	5
Inkassotätigkeit	6
Extragang für Inkasso	6
Montage Inkassosystem vor Ort	6
Abschaltung der Bezugseinheit	6
Abschaltung bei Zutrittsverweigerung	6
IV. Messung	
Messeinrichtungen	7
Fehler u. Verluste an Messeinrichtung	
Messprinzip	
Überprüfung der Messung	
Fehlmessung	
V. Tarife	
Tarifänderungen	
VI. Daten	
Datenschutz	
VII. Anwendbares Recht	
Streitigkeiten	
VIII. Haftung	
Haftung der TBG	
IX. Inkraftsetzung	
Inkraftsetzung	
NAMENS DES GEMEINDERATES	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die vorliegenden Reglemente «**Reglemente Netz und Versorgung**» («RNV») regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung für das von der TBG betriebene Verteilnetz. Die «RNV» bestehen aus den folgenden Teilen:

- «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen»
- «Teil 2: Netzanschluss»
- «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung»

Im Fall von Widersprüchen geht Teil 1 den Teilen 2 und 3 vor und Teil 2 geht Teil 3 vor.

Die «RNV» gelten für die Rechtsbeziehungen der TBG mit den folgenden Personen:

- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von Liegenschaften/Anlagen mit elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der TBG angeschlossen sind, ist («Netzanschlussnehmer»).
- Akteur, der Elektrizität in das Verteilnetz einspeist oder daraus entnimmt («Netznutzer»).
- Netznutzer, welcher Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft («Endverbraucher»).
- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von am TBG-Netz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen (oder Teilen davon) ist («Produzenten»).

Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Endverbraucher und Produzenten werden nachfolgend als «**Kunde**» bezeichnet.

Die «RNV» bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen der TBG die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der TBG und dem Kunden.

In besonderen Fällen (z.B. bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung wie z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) können besondere Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die «RNV» nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Art. 2

Geltung weiterer Dokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden «RNV» die jeweils aktuellen Werkvorschriften CH - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (WVCH). Insbesondere gelten die zu den Werkvorschriften ergänzenden Weisungen der TBG. Im Folgenden wird auf die Werkvorschriften verwiesen.

<u>Art. 3</u>

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Bezug elektrischer Energie. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Bezug der elektrischen Energie. Soweit zwischen dem Kunden und der TBG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Netznutzung und/oder die Lieferung elektrischer Energie werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der TBG bezeichneten Vorleistungen des Kunden (z.B. Bezahlung der Kostenbeiträge) erfüllt sind.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Vertragsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.

Im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) hat der ZEV einen Ansprechpartner gegenüber der TBG zu bestimmen. Die Messeinrichtung ist auf den Ansprechpartner registriert und mit ihm besteht das Rechtsverhältnis. Der ZEV wird in Bezug auf die Netznutzung, der Energielieferung/Rücklieferung wie ein einzelner Kunde behandelt.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 4

Art. 4.1

Für den Netzanschluss

Nach erfolgtem Rückbau und Demontage des Netzanschlusses aufgrund der Kündigung des Netzanschlusses wird das Rechtsverhältnis mit der TBG beendet und die damit verbundene Nutzung des Verteilnetzes eingestellt.

Art. 4.2

Für die Netznutzung u. Energielieferung

Bei einem Eigentums- oder Mieterwechsel ist der bisherige Kunde verpflichtet, der TBG den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 30 Kalendertage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann auch durch den Eigentümer erfolgen. Der Kunde haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen elektrischen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

- a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
- b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z.B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt der TBG vorbehalten.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der TBG. Er kann die Rechnungsstellung für die Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die TBG stellt in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der TBG, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

<u>Art. 5</u>

Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde wird gegenüber der TBG schadenersatzpflichtig, wenn:

- a) er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen umgeht;
- b) er gegen die «RNV» verstösst;
- c) er die TBG täuscht, oder
- d) er widerrechtlich (z.B. in Umgehung der Messvorrichtungen) elektrische Energie bezieht.

Der Kunde hat die TBG für seine Umtriebe angemessen zu entschädigen.

II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

<u>Art. 6</u>

Rechnungsstellung

Die Messdatenerfassung (Zählerablesung) für die Rechnungsstellung der Energie und Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von der TBG festgelegten, Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die TBG behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs, Teilrechnungen zu stellen. Die TBG ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien zu verlangen oder Inkasso-Stromzähler zu installieren etc.). Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit anderen erbrachten Leistungen zu verrechnen.

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. den Baurechtsberechtigten zu tragen (vgl. «Teil 2: Netzanschluss»). Die Rechnungsstellung erfolgt in von der TBG festgelegten Zeitabständen; die TBG ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

Die Rechnungstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung der TBG gestattet. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfolgt die Rechnungsstellung innerhalb der ZEV durch den delegierten Ansprechpartner. Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für Ausstände solidarisch.

<u>Art. 7</u>

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Die Frist beträgt in der Regel 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung etc.) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt werden.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während der Verjährungsfrist für periodische Leistungen gemäss Obligationenrecht (fünf Jahre ab Fälligkeit der Rechnung) richtiggestellt und nachverrechnet werden.

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der TBG weiterhin zu erfüllen.

III. Mahnwesen, Inkassotätigkeiten und Zutrittsverweigerung

<u>Art. 8</u>

Mahnwesen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Wird die Zahlungsfrist der ersten Zahlungserinnerung nicht eingehalten, wird dem Kunden eine zweite Mahnung zugestellt, für welche Mahngebühren gemäss dem Tarifblatt «Dienstleistungspreise» in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt bei der zweiten Mahnung ebenfalls zehn Tage.

Wird auch die zweite Frist nicht eingehalten, wird die dritte Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr gemäss dem Tarifblatt «Dienstleistungspreise» dem Kunden mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Bei dieser Mahnung werden alle offenen Posten aufgeführt. Mit der dritten Mahnung wird eine letzte Frist von zehn Tagen gewährt. Der Kunde wird auf die Folgen bei Nichtbezahlung aufmerksam gemacht (Mahngebühren und Verzugszinsen, Montage Inkassosystem, Einleitung Betreibung, Betreibungsspesen, Unterbrechung Stromlieferung).

Bis und mit dritter Mahnung werden keine Verzugszinsen berechnet. Bei Forderungseingaben und Betreibungen wird ein Verzugszins ab Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gemäss Rechnung geltend gemacht.

Bei einem Zahlungsengpass definiert die TBG mit dem Kunden zusammen einen Zahlungsplan. Dieser ist anschliessend zwingend einzuhalten, ansonsten leitet die TBG den Rechtsweg ein. Die entsprechende Zahlungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

Art. 9

Inkassotätigkeit

Bleiben die verschiedenen Zahlungsaufforderungen erfolglos, kann die TBG vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, ein Inkassosystem einbauen oder die Abschaltung der Bezugseinheit vornehmen

Art. 9.1

Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt. Der fehlbare Geldbetrag ist unverzüglich zu begleichen.

Art. 9.2

Montage Inkassosystem vor Ort

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die TBG Inkasso-Zähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Inkasso-Zähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der TBG unter Voranmeldung zu gewähren.

Art. 9.3

Abschaltung der Bezugseinheit

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit oder ganzer Messkreise durch die TBG erfolgen. Die Abschaltung bzw. eine darauffolgende Einschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort werden dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 10

Abschaltung bei Zutrittsverweigerung

Wird der TBG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen verweigert, ist die TBG berechtigt, die Zuleitung zu unterbrechen (Abschaltung) bis der Zutritt wieder gewährt wird. Vor der Abschaltung wird dem Kunden von der TBG eine Frist von zehn Tagen gesetzt, während welcher der Zutritt zu gewähren ist. Diese Fristansetzung verbunden mit der Abschaltandrohung werden von der TBG mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Kosten für die Abschaltung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

IV. Messung

Messeinrichtungen

Art. 11

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der TBG oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der TBG bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.

Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von der TBG oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die TBG oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften zu gewährleisten.

Bei Stromwandlermessungen der Netzebene 7 (NE 7) werden die Wandler durch die TBG oder deren Beauftragten ausgelegt und geliefert. Die Montage kann durch den Anlagenbauer direkt erfolgen. Bei Messungen auf der Netzebene 5 (NE 5) sind die Wandler nach Vorgabe der TBG zu beschaffen und einzubauen.

Art. 12

Fehler u. Verluste an Messeinrichtung

Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der TBG zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung der TBG oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Die TBG vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Kunde verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Kunde auf.

Art. 13

Messprinzip

Die TBG bestimmt die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Regel sind.

Art. 14

Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Kontrollmessung durch die TBG und bei Bedarf anschliessend eine Prüfung durch die Eichstelle verlangen. Die Kosten der Kontrollmessung und/oder die Prüfung durch die Eichstelle trägt die TBG, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

Art. 15

Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die TBG die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

V. Tarife

Tarifänderungen

Art. 16

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe.

Zusätzlich zum Netznutzungsentgelt werden Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand in Rechnung gestellt.

Die Tarife für die Netznutzung, Energielieferung und Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden von der TBG nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

Die Publikation der Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen und der Energieprodukte sind unter www.tbgrabs.ch zu finden. Tarifänderungen und Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Änderungen an den Energieprodukten gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er bis zum 31. Dezember des Vorjahres keinen Wechsel seines Energieprodukts vorgenommen hat.

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen von der TBG wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten oder im Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» für die Messdatenbereitstellung zu entnehmen. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale (vgl. Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen») in Rechnung gestellt.

Änderungen beim Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» können von der TBG jährlich auf den 01. Januar vorgenommen werden. Sie werden unter www.tbgrabs.ch publiziert.

VI. Daten

Datenschutz

Art. 17

Die TBG wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser «RNV» erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofildaten etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von elektrischer Energie, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Die TBG ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Lieferung der elektrischen Energie erforderlich ist.

VII. Anwendbares Recht

Art. 18

Streitigkeiten

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der TBG untersteht dem öffentlichen Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Grabs.

VIII. Haftung

Art. 19

Haftung der TBG

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Abgabe von elektrischer Energie und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Abschaltungen bzw. Unterbrüchen der Lieferung von elektrischer Energie ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die TBG lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

IX. Inkraftsetzung

<u>Art. 20</u>

Inkraftsetzung

Dieses «Reglement über allgemeine Bestimmungen» tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.tbgrabs.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden dieses Reglement in gedruckter Form zugestellt

Vom Gemeinderat erlassen am 09. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 27. September 2021.

X. Glossar

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-/Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc. (vgl. «Teil 2: Netzanschluss»)

Bezug

Entnahme elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz der TBG.

Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Blindleistung

Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.

Eigenverbrauch

Die selbst produzierte Energie einer Energieerzeugungsanlage (EEA) wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Einspeiseleistung

Elektrische Leistung, die eine Energieerzeugungsanlage (EEA) oder weitere Anlagen (z. B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.

Ersatzlieferung/Ersatzversorgung

Von Ersatzlieferung/Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und der TBG. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einem Mittel oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld.

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

(Haus-)Anschlusspunkt

Der (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt.

Herkunftsnachweis

Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Dies geschieht, indem bei der Stromproduktion Herkunftsnachweise generiert werden, welche später gegenüber dem Endverbraucher in der Stromkennzeichnung verwendet werden.

Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein HKN ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt, wie sich die Stromproduktion der Schweiz zusammensetzt.

Netzanschluss

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

Netzanschlussnehmer

Ein Liegenschaftsbesitzer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Netzanschlussvertrag

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Liegenschaftsbesitzer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

Netzrückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

Photovoltaikanlage

Eine Photovoltaikanlage (PVA) oder Solargenerator genannt, ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik.

Produktion

Energiemenge, welche eine Energieerzeugungsanlage (EE-A) produziert.

Produzent

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteile zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist

Sicherheitsnachweis Der Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt, dass die elektrische

Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw.

entspricht.

Transformatorenstation Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspan-

nung.

Verknüpfungspunkt Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ

und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder

die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.

Verteilkabine Die Verteilkabine (VK) ist eine Anlage zur Aufteilung des

Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von

Netzanschlussnehmern.

Verteilnetz Das Netz ist das lokale Verteilnetz der TBG. Auf dieser Ebe-

ne gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.

Verteilnetzbetreiber (VNB) ist das Unternehmen, das

Stromnetze zur Verteilung an Endverbraucher (private

Haushalte und Kleinverbraucher) betreibt.

Zusammenschluss Eigenverbrauch Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen

und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (Zusammenschluss Eigenverbraucht – ZEV), sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (vgl. EnG) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und

unter sich eine Vereinbarung. (vgl. EnG)

Reglement über Netzanschluss

Die Technischen Betriebe Grabs der Politischen Gemeinde Grabs werden in den nachfolgenden Abschnitten als die TBG aufgeführt.

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) das nachfolgende Reglement:

Inhalt

I. <i>i</i>	Allgemeine Bestimmungen	3
	Versorgungs- und Anschlusspflicht	3
	Netzanschluss	3
	Anschlusskategorien	3
	Netzebene 5: Anschlussbedingungen	3
II.	(Haus-)Anschluss und Verknüpfungspunkt	4
	Netzebene 7 (NE 7)	4
	Netzebene (NE 5)	4
III.	Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten	5
	NE 7: Eigentum und Rechte	5
	NE 5: Eigentum und Rechte	5
	NE 7: Elektrische Eigentumsgrenze	5
	NE 5: Elektrische Eigentumsgrenze	5
	Bauliche Eigentumsgrenzen	5
	Zutrittsrecht	6
	Dienstbarkeiten	6
IV	. Anmeldung für den Netzanschluss	7
	Meldungserstattung	7
V.	Haftung	7
	Schäden an elektrischen Anlagen	7
VI	. Bezugsberechtigte Leistung	7
	NE 7 und NE 5	
VI	I. Anzahl und Art der Anschlüsse	
	Allgemeines	8
	NE 7: Anschluss innerhalb der Bauzone	8
	NE 7: Anschluss ausserhalb der Bauzone	
	NE 5: Netzanschlüsse	9
VI	II. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag	
	Allgemeines	9
	Pfandrecht	
	Netzanschlussbeitrag (NAB)	
	Im NAB nicht enthaltene Aufwände	. 10
	NE 7: Netzanschlussbeitrag	
	Gesamtüberbauungen	. 11
	NE 7: NAB ausserhalb der Bauzone	. 12
	Vorinvestitionen	. 12
	NE 5: Netzanschlussbeitrag	. 13

NE 7: Betrieb und Unterhalt	13
NE7: Ersatz innerhalb der Bauzone	13
NE 7: Ersatz ausserhalb der Bauzone	14
NE 5: Betrieb, Unterhalt und Ersatz	14
Zusätzliche Netzanschlussbeiträge	15
Netzkostenbeitrag (NKB)	15
NE 7: Bemessung NKB	15
NE 5: Bemessung NKB	15
Bemessung bei einer Leistungserhöhung	15
NE 7: Neuanschluss	15
Netzebene 7: weitere Bestimmungen	16
Netzanschluss ohne aktive Nutzung	16
IX. Temporäre Netzanschlüsse	16
Kosten	16
X. Eigenverbrauch	17
Rechte	17
XI. Kündigung und Rückbau	17
Kündigung	17
XII. Inkraftsetzung	18
Inkraftsetzung	18
NAMENS DES GEMEINDERATES	18
XIII. Anhänge	19
Anhang 1: Anschluss an die Netzebene 7: Erschliessungsstufen (Grob- und Feinerschliessung)	19
Anhang 2: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss innerhalb der Bauzone (NE 7)	
Anhang 3: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss ausserhalb der Bauzone (NE 7)	
Anhang 4: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss Freileitung ausserhalb der Bauzone (NE 7)	
Anhang 5: Anschluss an die Netzebene 5: Netzanschluss NE 5 Variante «Stichstation» (innerhalb Bauzone)	
Anhang 6: Anschluss an die Netzebene 5: Netzanschluss NE 5 Variante «Ringstation» (innerhalb Bauzone)	
Anhang 7: Ansätze für Netzkostenbeiträge (NKB)	
Anhang 8: Netzkostenbeiträge (NKB) und zugrunde gelegter Nennstrom (NE 7)	
Anhang 9: Netzanschlussbeiträge (NAB)	
Anhang 10: Preisblatt für temporäre Anschlüsse	28

I. Allgemeine Bestimmungen

<u>Art. 1</u>

Versorgungs- und Anschlusspflicht

Die TBG ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Stromverteilnetz anzuschliessen.

Der «Teil 2: Netzanschluss» regelt die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und ist für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 (NE 7) und 5 (NE 5) der TBG massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungs- (NE 7) und Mittelspannungsverteilnetz (NE 5) der TBG erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

Art. 2

Netzanschluss

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchs- oder Produktionsstätte (Objekt/Liegenschaft/Produktionsanlage) des Kunden an das Verteilnetz der TBG angeschlossen. Der Kunde erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilnetz anzuschliessen sowie das Verteilnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen («EEA») zu nutzen.

Die in einem allfälligen individuellen Netzanschlussvertrag zwischen der TBG und dem Kunden getroffenen Abmachungen gehen diesem «Teil 2: Netzanschluss» vor, wobei die «RNV» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden.

<u>Art. 3</u>

Anschlusskategorien

Die TBG unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1 kV);
- Netzebene 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 kV und 36 kV).

Art. 4

Netzebene 5: Anschlussbedingungen

Netzanschlüsse auf NE 5 sind grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird. Für den Anschluss an die NE 5 innerhalb der Bauzone gelten die folgenden Minimalanforderungen:

	Minimale Nutzungsdauer	Minimale Anschlussleistung
Regionale Verteil- netze (NE 5)	2'500 Stunden	400 kVA

Ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz auf NE 5 setzt neben der Niederspannungsinstallation eine eigene Transformatorenstation des Kunden voraus. Dessen Bau, Betrieb und Unterhalt liegen in der Verantwortung des Kunden.

II. (Haus-)Anschluss und Verknüpfungspunkt

Art. 5

Netzebene 7 (NE 7)

Der «(Haus-)Anschlusspunkt» (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem ein Gebäude an die Hausanschlussleitung angeschlossen ist. Er wird an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten bei der NE 7 festgelegt (vgl. Anhang 2). Bei Freileitungen ist der «(Haus-) Anschlusspunkt» an den Abspannisolatoren (vgl. Anhang 3) festgelegt.

Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-)Anschlusspunkt ermittelt.

Der «Verknüpfungspunkt» (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Kunden an das Verteilnetz der TBG erfolgt (vgl. Anhang 2). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Die Beurteilung bezüglich der Netzrückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt. Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die TBG bestimmt

Für die NE 7 wird in der Regel kein separater Netzanschlussvertrag festgelegt.

Art. 6

Der «(Haus-)Anschlusspunkt» (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt (vgl. Anhang 2). Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-)Anschlusspunkt ermittelt.

Der «Verknüpfungspunkt» (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung des Kunden an das Netz der TBG erfolgt (vgl. Anhang 5). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Die Beurteilung bezüglich der Netzrückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt. Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die TBG bestimmt.

Für die NE 5 wird in der Regel ein individueller Netzanschlussvertrag abgeschlossen, wobei die «RNV» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden. Darin wird die konkrete Umschreibung und Festlegung des jeweiligen Verknüpfungspunkts und des (Haus-)Anschlusspunkts festgelegt.

Netzebene (NE 5)

III. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

Art. 7

NE 7: Eigentum und Rechte

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Die TBG ist ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. In diesem Fall wird der Verknüpfungspunkt durch die TBG überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 8

NE 5: Eigentum und Rechte

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Die TBG und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

Art. 9

NE 7: Elektrische Eigentumsgrenze (Eigentum Kabelanlage)

Innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation der (Haus-)Anschlusspunkt (vgl. Anhang 1). Die elektrischen Leitungen und Netzanlagen der TBG reichen grundsätzlich bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Die Anschlussleitung zwischen dem (Haus-)Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt ist im Eigentum und der Verantwortung der TBG. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Kunden.

Art. 10

NE 5: Elektrische Eigentumsgrenze (Eigentum am Kabel- und Schaltfeldern)

Innerhalb der Bauzone ist die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem regionalen und überregionalen Netz und den Anlagen des Kunden der (Haus-)Anschlusspunkt (vgl. Anhang 5). Die elektrischen Leitungen und Netzanlagen der TBG reichen grundsätzlich bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-) Anschlusspunkt in der Regel im Eigentum und der Verantwortung der TBG ist.

Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung im Eigentum des Kunden und somit auch die Verantwortung, insbesondere bei Stichstationen.

Art. 11

Bauliche Eigentumsgrenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen) Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Leitungsführungen, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des Kunden in der Regel bei der TBG, insofern der TBG alle notwendigen Informationen vom Kunden in geeigneter Weise vorliegen.

Der Parzellengrenzpunkt zum öffentlichen Grund wird von der TBG festgelegt. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen sind durch den Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

Ausserhalb der Bauzone bei einem Anschluss an die NE 5 verbleibt die Anschlussleitung inklusive der baulichen Voraussetzungen, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Kunden.

Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasserund Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis (Haus-)Anschlusspunkt verbleiben beim Kunden. Entsprechende Arbeiten sind durch den Kunden zu veranlassen und zu bezahlen. Zu beachten sind dabei die Werkvorschriften.

Der Kunde trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben der Werkvorschriften einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbständig und uneingeschränkt.

Art. 12

Der Kunde gewährt der TBG jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen und Zugang zu den Örtlichkeiten der Netz- und Versorgungsanlagen. Der Kunde gewährt der TBG ferner jederzeit ungehindert Zutritt, um ihm die Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, Abschaltung und den Ersatz der sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) etc. zu ermöglichen.

Bauliche Änderungen auch auf dem im Eigentum des Kunden stehenden Grundstück, welche Auswirkungen auf die Leitungstrassees haben, sind mit der TBG abzusprechen.

Art. 13

Der Kunde erteilt oder verschafft der TBG kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen innerhalb der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke. Der Kunde hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und durch in seinem Eigentum stehenden Grundstücke führen.

Der Kunde, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der TBG auch hierfür eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke.

Zutrittsrecht

Dienstbarkeiten

Die TBG ist berechtigt, die für die Netzanschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

IV. Anmeldung für den Netzanschluss

Art. 14

Meldungserstattung

In folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, der TBG frühzeitig auf den von der TBG vorgesehenen Formularen Meldung zu erstatten:

- bei einem Neuanschluss eines Gebäudes oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz;
- bei einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere bei einer Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung;
- beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen);
- die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Dem Anschlussgesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften geregelt.

Die TBG beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Kunden rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

V. Haftung

Art. 15

Schäden an elektrischen Anlagen

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter dem (Haus-)Anschlusspunkt gegenüber der TBG sind ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen entstehen. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Kunden.

VI. Bezugsberechtigte Leistung

Art. 16

NE 7 und NE 5

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzanschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vgl. Anhang 8). Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt die TBG den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Kunden mit einem Netzanschluss an die NE 5 wird die bezugsberechtigte Leistung über die Scheinleistung der Trafostation definiert. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung ohne Meldung an die TBG erhöht worden ist, so hat der Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

VII. Anzahl und Art der Anschlüsse

Art. 17

Allgemeines

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Kunden. TBG bestimmt:

- Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert);
- Leitungsführung;
- Kabelquerschnitt;
- Mess- und Steuerapparate;
- Art und Ort der Hauseinführung und des Anschlussüberstromunterbrechers (ohne Sicherungseinsätze) bei einem Anschluss an die NE 7:
- Art und Ort der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und den elektrischen Anlagen des Kunden bei einem Anschluss an die NE 5.

Dabei nimmt die TBG nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

Art. 18

NE 7: Anschluss innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch STWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

– Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenräume verfügt oder die Begründung einer STWEG vorliegt. Für freistehende Nebenbauten (Garage, Veloraum, Remise/Stall, Abstellraum, Unterstand, Schopf, etc.) des gleichen Eigentümers auf der gleichen Parzelle muss kein separater Netzanschluss erstellt werden. Diese können ab dem Hauptgebäude mittels interner privater Leitungen angeschlossen werden.

- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Parzelle, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfü-
- Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Parzelle (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit der (Haus-)Anschlusspunkt in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (STWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- Schliessen sich die Eigentümer mehrerer Objekte der Parzellen zum Zwecke des Eigenverbrauchs (ZEV) zusammen, wird nur eine Anschlussleitung erstellt.

Art. 19

NE 7: Anschluss ausserhalb der Bauzone Mehrere Netzanschlussnehmer ausserhalb der Bauzone können ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen.

Art. 20

NE 5: Netzanschlüsse

Wird eine Anschlussleitung der TBG in eine Station des Kunden eingeschlauft, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Anschlussleitung zum Netz des Kunden betrachtet. Umfang und Art der Leitung werden im separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

VIII. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Art. 21

Allgemeines

Die TBG erhebt einmalige Beiträge zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Dieser setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Art. 22

Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Art. 23

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt bis zum anzuschliessenden Objekt (vgl. Anhang 2 ff.). Der NAB wird nach Aufwand oder pauschalisiert in Rechnung gestellt. Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt der Anschlussleitung abhängig. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Wird der Netzanschluss nach Aufwand erstellt, werden die Kosten mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert.

Art. 23.1

Im NAB nicht enthaltene Aufwände

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Kunde hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen der TBG zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden;
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden:
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden;
- alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden;
- sämtliche elektrischen Installationen ab (Haus-)Anschlusspunkt, insbesondere Hausinstallationen;
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten.

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre der TBG oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Kunde der TBG gemäss Anhang 9 dies zu entschädigen.

Art. 24

Art. 24.1

NE 7: Netzanschlussbeitrag

Innerhalb der Bauzone wird der NAB je Kabelquerschnitt pauschal in Rechnung gestellt. Der pauschale NAB je Querschnitt ist in Anhang 9 festgelegt.

Für spezielle Anschlüsse wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt

Art. 24.2

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für neue Netzanschlüsse. Bei neuen Gesamtüberbauungen oder Quartiererschliessungen, die sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen, sind die Bestimmungen über ZEV (vgl. Werkvorschriften) zu beachten.

Für allfällig notwendige Transformatorenstationen und/oder Verteilkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Kunde der TBG an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Dienstbarkeit, Eigentum etc.).

Für die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften (Netzanschlüsse der Netzanschlussnehmer) innerhalb von Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen sind die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung ab der Trafostation/Verteilkabine sinngemäss zu Art. 23.1 durch die Bauherrschaft, die Gemeinde oder den entsprechenden Baurechtsberechtigten verursachergerecht zu tragen. Die anteiligen Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Grob- und Feinerschliessung werden durch die TBG getragen (vgl. Anhang 1).

Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Anhang 9 erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen innerhalb der Bauzone

Art. 24.3

NE 7: NAB ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse verursachergerecht ab dem von der TBG bestimmten Verknüpfungspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone verrechnet. Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone, unabhängig von den Eigentumsgrenzen (vgl. Anhang 3). Die TBG bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten der TBG unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen gemäss Art. 19 kommen die Netzanschlussnehmer für die Erstellungskosten der Anschlussleitung, den weiteren elektrischen Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses an das Verteilnetz benötigt werden und den damit verbundenen baulichen Voraussetzungen gemeinsam auf und haften solidarisch. Die Aufteilung der dadurch verursachten Kosten ist Sache der Netzanschlussnehmer.

Bei Netzanschlüssen ab bestehender Netzanschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Kunde, welcher die gesamten Erstellungskosten für den Netzanschluss getragen hat, eine Entschädigung für die Benützung der baulichen Voraussetzungen verlangen. Die Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen richtet sich nach den im Anhang 9 umschriebenen Ansätzen. Wird eine solche Entschädigung verlangt und weigert sich der neue Kunde, diese Entschädigung zu bezahlen, erfolgt kein Anschluss an die bestehende Netzanschlussleitung. Sind aufgrund des neuen Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, so trägt der neue Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten allein. Falls der Anschluss bzw. die Nutzung der baulichen Voraussetzungen unentgeltlich erfolgt, entfällt das Anrecht auf Entschädigung.

Art. 24.4

Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone Netzanlagen (Grobund Feinerschliessungen – Anhang 1) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzanschlussnehmer dienen, so übernimmt die TBG anteilig die damit verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. der anzuschliessende Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Verknüpfungspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht wird.

Art. 25

NE 5: Netzanschlussbeitrag

Netzanschlüsse der NE 5 inner- und ausserhalb der Bauzone werden nur nach Aufwand erstellt (vgl. Anhang 5 ff.). Die Länge des Netzanschlusskabels berechnet sich ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Die TBG bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses. Sind aufgrund des Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, trägt der Kunde sämtliche damit verbundenen Kosten.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten der TBG unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Art. 26

Der Kunde und die TBG betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die TBG verursacht werden, gehen zulasten der TBG. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch den Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

Art. 26.1

NE7: Ersatz innerhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt die TBG eigenständig vor. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) und den Ersatz der gesamten baulichen Voraussetzungen vom durch die TBG festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder der TBG. Die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der Kabelanlage vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen zu Lasten der TBG. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt ist der Kunde verantwortlich. Die Kosten im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen gehen zu seinen Lasten. Vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze gehen die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der baulichen Voraussetzungen zu Lasten der TBG (vgl. Anhang 2 ff.).

Mehraufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Gebäudes können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

13

NE 7: Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses

Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Der verursachende Kunde hat insbesondere für den Ersatzanschluss und eine allfällige Netzverstärkung aufzukommen sowie für Änderungen oder Anpassungen an Netzanschlüssen von anderen Netzanschlussnehmern, sofern die Kosten ihm individuell in Rechnung gestellt werden können. Nicht individuell in Rechnung gestellte Kosten gelten als anrechenbare Kosten, die mit dem Netznutzungstarif gedeckt werden. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

Art. 26.2

NE 7: Ersatz ausserhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt die TBG in Absprache mit dem Kunden vor. Der Kunde wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage), den Ersatz der baulichen Voraussetzungen sowie deren Kosten im Rahmen von Instandhaltungsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder der TBG. Die Kosten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen an den Kabelanlagen gehen zu Lasten der TBG (vgl. Anhang 4.)

Art. 27

NE 5: Betrieb, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses

Der Kunde und die TBG versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) und den Ersatz der gesamten baulichen Voraussetzungen ab dem durch die TBG festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder der TBG.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die TBG verursacht werden, gehen zu Lasten der TBG. Ist ausschliesslich der Kunde Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt die TBG in Absprache mit dem Kunden vor. Der Kunde wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert.

Die Kosten im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen von baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt sind durch den Kunden zu tragen. Vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze werden die Kosten im Rahmen von Unterhalt und Instandhaltung durch die TBG getragen. (vgl. Anhang 2 ff.)

Art. 28

Zusätzliche Netzanschlussbeiträge für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen Von der TBG im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Kunden zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Art.23.1 werden gemäss Anhang 9 verrechnet.

Art. 29

Netzkostenbeitrag (NKB)

Der Netzkostenbeitrag (NKB) wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden mussten oder nicht.

Art. 29.1

NE 7: Bemessung NKB

Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 7 und 8 ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

NE 5: Bemessung NKB

Der NKB bei einem Anschluss an die NE 5 wird individuell nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Details werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

Bemessung bei einer Leistungserhöhung

Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt die TBG den NKB mittels Erfahrungswerten eines anderen Kunden mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

Art. 29.2

NE 7: Neuanschluss

Innerhalb der Bauzone ergibt sich bei einem Netzanschluss an die NE 7 der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 8. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem ensprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Ausserhalb der Bauzone wird bei einem Netzanschluss an die NE 7, bei welchem dem Kunden die Kosten für Mittelspannungsanlagen (MS-Leitungen, Trafostation etc.) im NAB in Rechnung gestellt wurden, ein verminderter NKB erhoben. Dieser ergibt sich aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 8. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen. Die Details werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 29.3

Netzebene 7: weitere Bestimmungen bei einer Leistungserhöhung

Die Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher wird bei jeder Erhöhung entsprechend der bezugsberechtigten Leistung an den neuen Wert angepasst. Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nicht durch den Kunden oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z.B. intakte Plombierung der TBG).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an dem (Haus-)Anschlusspunkt, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der (Haus-)Anschlusspunkt ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

Art 29.4

Netzanschluss ohne aktive Nutzung

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Kunde unter der Berücksichtigung von Absatz XI jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers.

IX. Temporäre Netzanschlüsse

Art. 30

Kosten

Die Kosten temporärer Netzanschlüsse (z.B. für Baustellen, Ausstellungen oder Festanlässe) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

X. Eigenverbrauch

Rechte

Art. 31

Kunden, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»). Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV) zusammenschliessen (vgl. Werkvorschriften).

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Kunde versorgt wird, d.h. Bezug und Rücklieferung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion (vgl. Werkvorschriften) kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss der TBG schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Kunden pauschal gemäss aktuell gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

Mit Kunden, die einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden wollen oder die eine bestehende Eigenverbrauchsgemeinschaft betreiben, die die Anforderungen einer ZEV (vgl. Werkvorschriften) nicht erfüllen, schliesst die TBG einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt die Details des Netzanschlusses und die Abrechnungsmodalitäten.

XI. Kündigung und Rückbau

Art. 32

Kündigung

Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall wird die TBG den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Die TBG informiert den Kunden über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Kunden.

Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Kunde die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nimmt die TBG die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Reaktivierung kann nur innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erfolgen. Falls die bezugsberechtigte Leistung bei der Reaktivierung erhöht wird, ist dafür ein NKB geschuldet

Ist die Anschlussleitung bereits zurückgebaut wird der NKB in Bezug auf den ursprünglichen Bestand während längstens fünf Jahren seit dem Rückbau des Netzanschlusses durch das TBG angerechnet. Falls die bezugsberechtigte Leistung erhöht wird, ist dafür die Differenz zwischen den beiden NKB geschuldet.

XII. Inkraftsetzung

Art. 33

Inkraftsetzung

Dieses «Reglement über Netzanschluss» tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Die jeweils gültige Fassung ist unter www.tbgrabs.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden das Reglement in gedruckter Form zugestellt.

Vom Gemeinderat erlassen am 09. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

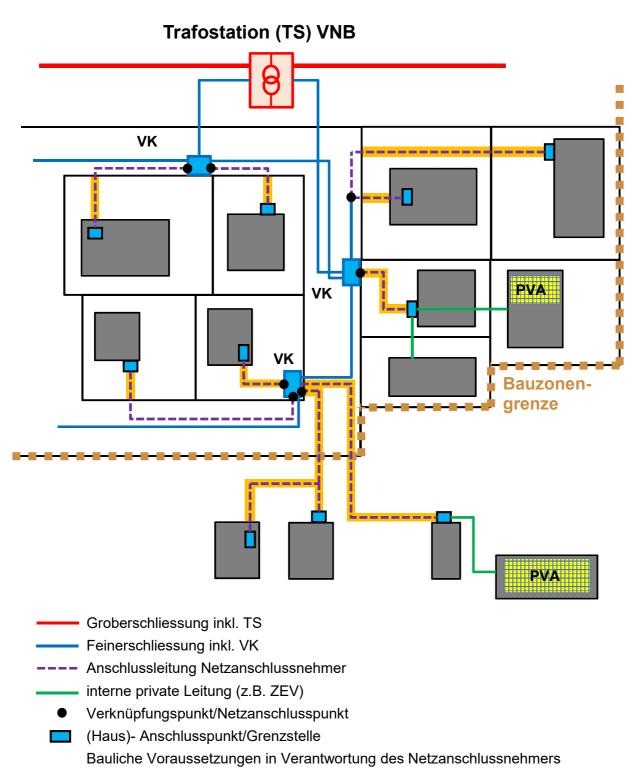
Der Gemeindepräsident sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber sig. Werner Hefti

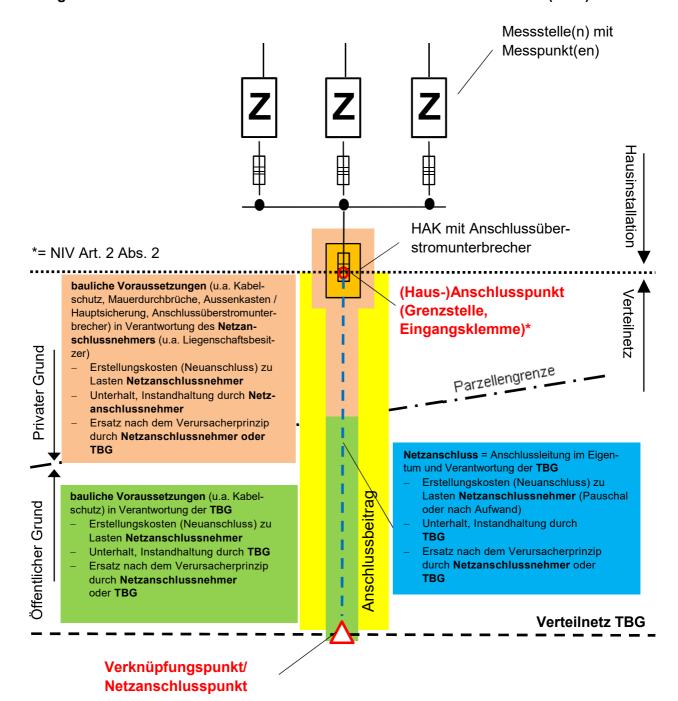
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 27. September 2021.

XIII. Anhänge

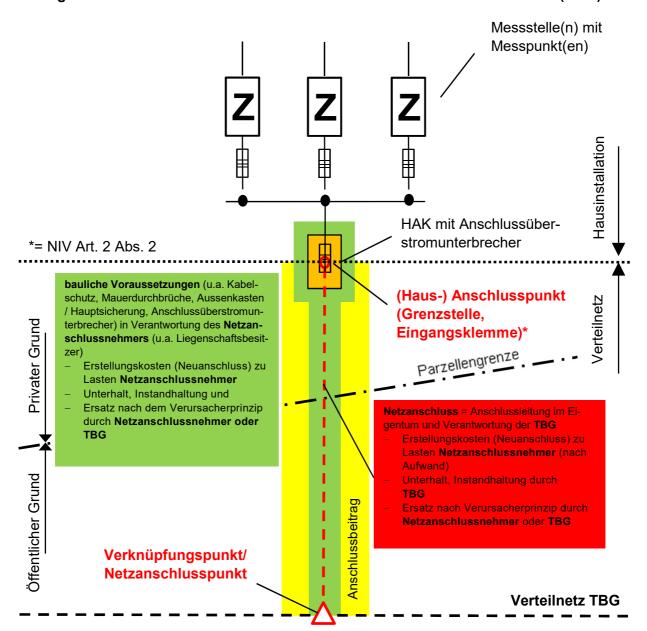
Anhang 1: Anschluss an die Netzebene 7: Erschliessungsstufen (Grob- und Feinerschliessung)



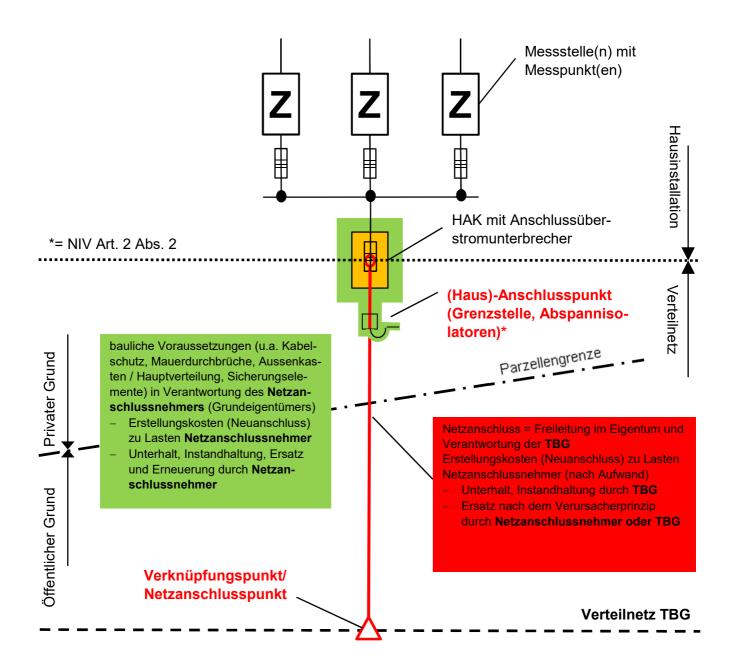
Anhang 2: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss innerhalb der Bauzone (NE 7)



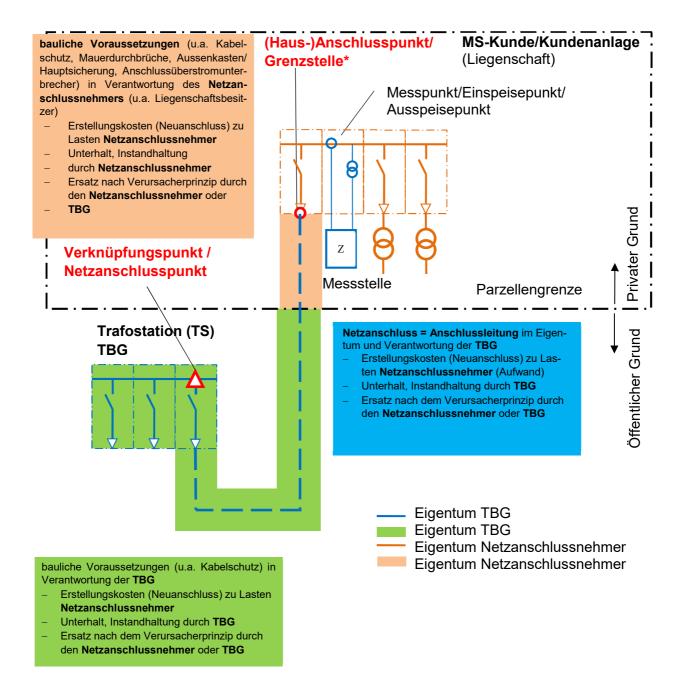
Anhang 3: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss ausserhalb der Bauzone (NE 7)



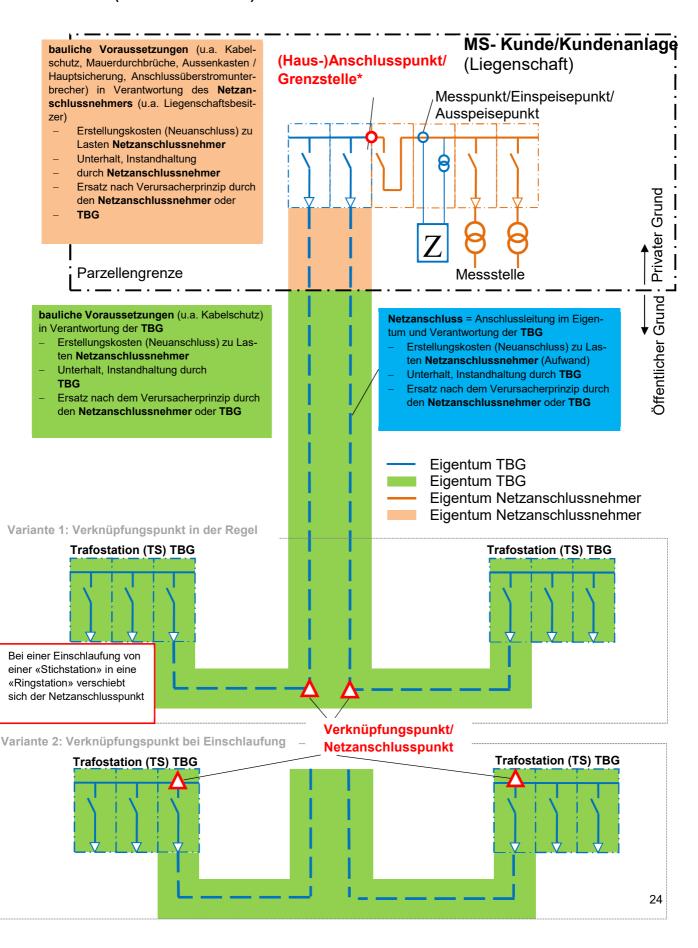
Anhang 4: Anschluss an die Netzebene 7: Anschluss Freileitung ausserhalb der Bauzone (NE 7)



Anhang 5: Anschluss an die Netzebene 5: Netzanschluss NE 5 Variante «Stichstation» (innerhalb Bauzone)



Anhang 6: Anschluss an die Netzebene 5: Netzanschluss NE 5 Variante «Ringstation» (innerhalb Bauzone)



Anhang 7: Ansätze für Netzkostenbeiträge (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bis zu einer bezugsberechtigten Anschlussleistung von 218 kVA des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung.	200.00
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA für die über 218 kVA hinausgehende bezugsberechtigte Anschlussleistung des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung.	180.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
<u>Ohne</u> anteilige Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung.	200.00
<u>Mit</u> anteiligen Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten ma- ximalen Anschlussleistung.	180.00
c) Mittelspannungsanschlüsse (NE 5) inner- und ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
Auf Anfrage	Preis auf Anfrage

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 8: Netzkostenbeiträge (NKB) und zugrunde gelegter Nennstrom (NE 7)

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag für Nieder- spannungsanschlüsse (NE 7) in CHF (zzgl. MwSt.)
16	11	2'200.00
20	14	2'800.00
25	17	3'400.00
40	28	5'600.00
63	44	8'800.00
80	55	11'000.00
100	69	13'800.00
125	87	17'400.00
160	111	22'200.00
200	139	27'800.00
224	155	31'000.00
250	173	34'600.00
315	218	43'600.00
355	246	44'280.00
400	277	49'860.00
500	346	62'280.00
630	436	78'480.00

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 9: Netzanschlussbeiträge (NAB)

Preise für die Anschlussleitung exkl. separater Aufwendungen (bauliche Voraussetzungen)

Benötigter Kabelquerschnitt der Anschlussleitung	Pauschal Preis Anschlussleitung, innerhalb der Parzelle in CHF (zzgl. MwSt.)
3 x 25/25 Cu	3'000.00
3 x 50/50 Cu	3'800.00
3 x 95/95 Cu 3 x 150 Al/95 Cu	4'600.00
3 x 150/150 Cu 3 x 240 Al/150 Cu	5'500.00
3 x 240/240 Cu	9'500.00
Grössere Kabelquerschnitte	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt (Preis auf Anfrage)

Zusätzliche Netzanschlussbeiträge (NAB) für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE 7 und NE 5

Preise für von der TBG im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Netzanschlussnehmer zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Art. 24.4.

Ausführung der baulichen Voraussetzungen	Preis in CHF/m (zzgl. MwSt.)	
In Strassen und Plätzen	60.00	
In übrigem Grund und Boden	30.00	
Bei ausserordentlichen und speziellen Leitungsführungen (Bachquerungen/Brücken, Gartenanlagen, Gebäudeteile etc.) wird zur Preisbildung eine Tiefbauofferte eingeholt.		

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 10: Preisblatt für temporäre Anschlüsse

Preise für die Installation, Miete und Demontage der temporären Netzanschlüsse

Netzanschlusskasten			
Miete Netzanschlusskasten (max. 125 A)	CHF/Mt	75.00	
Miete Netzanschlusskasten (max. 300 A)	CHF/Mt	115.00	
Pauschale für Montage/Demontage (max. 15 m)	CHF	300.00	

Alle Preise exkl. MwSt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Transformatorenstationen	
Miete provisorische Trafostation (max. 250 kVA)	Preis auf Anfrage
Miete provisorische Trafostation (max. 630 kVA)	Preis auf Anfrage

Die Mindestmietdauer beträgt jeweils einen halben Monat.

Im Mietpreis enthalten sind die reinen Mietkosten.

Sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage, Reinigung etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Reglement über Netznutzung und Energielieferung

Die Technischen Betriebe Grabs der Politischen Gemeinde Grabs werden in den nachfolgenden Abschnitten als die TBG aufgeführt.

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) das nachfolgende Reglement:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Allgemeines	2
Unterbruch und Einschränkung	
II. Netznutzung	
Versorgungs und Anschlusspflicht	
Niederspannungsinstallationen	
Beurteilung von Netzrückwirkungen	
Schutzmassnahmen	4
Steuer- und Regelsysteme	
Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)	
III. Energie- und Rücklieferung	
Liefer- und Abnahmepflicht	
Wechsel des Energielieferanten	
Energierücklieferungen aus Erzeugungsanlagen	
IV. Inkraftsetzung und Änderungen	
Inkraftsetzung	
NAMENS DES GEMEINDERATES	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeines

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Betrieb der Netze erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung.

<u>Art. 2</u>

Unterbruch und Einschränkung

Die TBG kann die Netznutzung und die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei höherer Gewalt (z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (z.B. Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm oder Schneefall);
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe);
- d) zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen;
- e) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- f) bei angeordneten Massnahmen von Behörden/Regulatoren und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid;
- g) sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird;
- h) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder bei Inkassotätigkeiten gemäss Ziff. III «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen»;

Wenn immer möglich nimmt die TBG, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der TBG werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern der Kunde die Umstände der Unterbrechung oder Einschränkung verschuldet.

Nach erfolglosen Mahnungen und schriftlicher Anzeige gemäss Art. 8 «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen» ist die TBG berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

- i) bei Verstoss gegen diesen «Teil 3: Netznutzung und Enegielieferung», insbesondere wenn sich der Kunde weigert, der TBG bzw. dem von der TBG benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;
- j) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen innerhalb der gesetzten Frist aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- k) wenn den Beauftragten der TBG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

II. Netznutzung

Art. 3

Versorgungs und Anschlusspflicht

Die TBG stellt dem Kunden das Verteilnetz zur Lieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie dem «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung» zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

<u>Art. 4</u>

Niederspannungsinstallationen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Art. 4.1

Beurteilung von Netzrückwirkungen

Die TBG richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den Werkvorschriften.

Art. 4.2

Schutzmassnahmen

Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

Art. 5

Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Betrieb von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ist die TBG berechtigt, Steuer- und Regelsysteme auch ohne Zustimmung des Kunden zu installieren.

Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen gleich oder grösser 3.6 kVA ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen.

Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) kleiner oder gleich 30 kVA muss die TBG im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können.

Art. 6

Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)

Für die Nutzungen von Flexibilitäten schliesst die TBG mit dem Kunden eine Vereinbarung mit entsprechender Vergütung ab. Als Flexibilität gelten Anlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Anstelle einer individuellen Vereinbarung kann ein Wahltarifprodukt von der TBG angeboten werden. Die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen durch den Kunden gilt in diesem Fall als Vereinbarung.

Die TBG steuert insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehörender Ergänzungsund Notheizeinsätze);
- Speicherheizungen;
- Direktheizungen;
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher;
- Heizeinsätze für Alternativanlagen;
- Warmwasseraufbereitung (Boiler);
- Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- Ladestationen für E-Mobilität;
- Energiespeicheranlagen.

Intelligente Steuer- und Regelsysteme (insbesondere Rundsteuerungen) die vor dem 01. Januar 2018 installiert wurden, werden wie bis anhin eingesetzt. Eine Vergütung erfolgt gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen. Kunden, die der TBG die Zustimmung zur Nutzung dieser Flexibilität nicht erteilen wollen, können dies der TBG schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen.

Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf die TBG die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Kunden oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

III. Energie- und Rücklieferung

<u>Art. 7</u>

Liefer- und Abnahmepflicht

Kunden in der Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberechtigte Endverbraucher (gleoch oder grösser 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Die TBG liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung» elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

<u>Art. 8</u>

Wechsel des Energielieferanten

Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit der Möglichkeit zum freien Marktzugang möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die TBG erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen der TBG. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz der TBG, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der TBG bzw. mit einem von der TBG bezeichneten Lieferanten zustande («Ersatzlieferung»). Die TBG kann im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ener-gielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

<u>Art. 9</u>

Energierücklieferungen aus Erzeugungsanlagen

Die TBG ist gesetzlich verpflichtet, die von Energieerzeugungsanlagen produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung an Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der TBG eingespeiste Energie in Form von Überschuss oder Nettoproduktion aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Vermarktet der Produzent die elektrische Energie an Dritte oder nimmt am Einspeisevergütungssystem teil, entfallen die Vergütungen durch die TBG.

Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) liegt beim Produzenten.

IV. Inkraftsetzung und Änderungen

Art. 10

Inkraftsetzung

Dieses «Reglement über Netznutzung und Energielieferung» tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Die jeweils gültige Fassung ist unter www.tbgrabs.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden das Reglement in gedruckter Form zugestellt.

Vom Gemeinderat erlassen am 09. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 27. September 2021.



Ergänzende Bestimmungen zu den Werkvorschriften (WVCH-CH2018)

Diese vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Werkvorschriften CH (WVCH-CH2018) mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Technischen Betriebe Grabs.

Die Nummerierung in diesem Dokument bezieht sich auf die entsprechenden Artikel in den allgemeinen Werkvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

Ergän	zende Bestimmungen zu den Werkvorschriften (WVCH-CH2018)	1
1. A	Ilgemeine Bestimmungen	3
1.9	Steuerung von Anlagen und Geräten	3
2. M	eldewesen	3
2.4	Installationsanzeige IA	3
3. P	ersonenschutz	3
3.2	Erder	3
4. Ü	berstromschutz	4
4.2	Bezüger – Überstromunterbrecher	4
5. N	etz- und Hausanschlüsse	4
5.1	Erstellung des Netzanschlusses	4
5.3	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse	4
6. B	ezüger- und Steuerleitungen	5
6.2	Steuerleitungen	5
7. M	less- und Steuereinrichtungen	
7.1	Allgemeines	5
7.4	Fernauslesung	5
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandlern	5
7.10	Verdrahtung der Messeinrichtungen	6
8. V	erbrauchsanlagen	6
8.5	Wasserwärmer	6
8.7	Wärme- und Kälteanlagen	6
8.8	Widerstandsheizungen	6
8.9	Widerstandsheizungen	
10.	Energieerzeugungsanlagen (EEA)	7
10.3	B EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz	7
10.5	5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebs	9
10.6	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
12.	Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	
13.	Anhang A: Flexibilitäten	11
A1.	Nutzung Flexibilität durch Kunde	11
A2.	Nutzung Flexibilität durch die TBG	12
13.	Anhang B: Anschluss von Ladestationen	13



13	B. Anhang C: Spezifische Schemata von der TBG	14
	C 13.5.1_1 Ausführung Hausanschluss bis 125 A	15
	C 13.5.1_2 Ausführung Hausanschluss von 125 A bis 355 A	16
	C 13.5.1_3 Ausführung Hausanschluss ab 355A	17
	C 13.5.1_4 Ausführung Aussenzählerkasten (AZK) DIN 00	18
	C 13.5.3_1 Ausführung temporäre und provisorische Anschlüsse mittels Netzanschlusskasten (NAK)	19
	C 13.7.5_1 Ausführung Auslesesteckdose ohne AZK bei PV-Anlagen	20
	C 13.7.10_1 Schema Vierleiter-Messwandlerzähler	21
	C 13.7.10_2 Anordnung Zählersteckklemmen	22



1. Allgemeine Bestimmungen

1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

(3) Die Rundsteuerfrequenz im Netz der TBG beträgt 400 Hz.

2. Meldewesen

2.4 Installationsanzeige IA

- (1a) Gemäss erfolgter Brancheneinigung und in Anlehnung an die Ausnahmeverfügung des ESTI vom 30. November 2018 ist in nachfolgenden Fällen vor Beginn der Arbeiten immer eine Installationsanzeige einzureichen:
 - für Arbeiten, die zu einem Leistungszuwachs von mehr als 3,6 kVA führen;
 - für umfassende Erneuerungs- und Renovationsarbeiten, unabhängig der Leistungsänderung, bei welcher der Kontrollintervall aufgrund einer Totalrenovierung nach Beendigung der Arbeiten zurückgesetzt werden kann.

Für sogenannte Kleininstallationen ist somit keine Installationsanzeige mehr notwendig. Solche Arbeiten müssen jedoch nach wie vor mittels baubegleitender Erstprüfung oder Sicherheitsnachweis abgeschlossen werden.

- (1i) Jegliche Anschlüsse an die öffentliche Beleuchtung sind mit einer Installationsanzeige an die TBG zu melden.
- (2f) Zusammen mit der Installationsanzeige sind Grundrissauszüge der Liegenschaft einzureichen. Darin müssen Geschosse und Lage der Messobjekte sowie die offiziellen Objektbezeichnungen ersichtlich sein, analog wie sie im Grundbuch eingetragen werden. Sofern die Zuordnung des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister bekannt ist (GWR-Nr.), sind der TBG ebenfalls die entsprechenden GWR-Daten mitzuteilen.

3. Personenschutz

3.2 Erder

3.2.3 Erder in bestehenden Bauten

(5) Wird in bestehenden Gebäuden die zur Erdung verwendete metallene Wasserleitung durch eine elektrisch nichtleitende Wasserleitung ersetzt, so hat der Eigentümer die Erdung auf eigene Kosten gemäss den geltenden Leitsätzen SNR 464113 von Electrosuisse wiederherzustellen.



4. Überstromschutz

4.2 Bezüger – Überstromunterbrecher

(8) Beim Ersatz von Fassadenanschlüssen durch Kabelanschlüsse sind auf der Hauptverteilung Bezügerüberstromunterbrecher oder speziell dafür geeignete Trennvorrichtungen pro Zählerstromkreis vorzusehen. Die gleiche Anforderung gilt auch bei einem generellen Umbau einer Hauptverteilung.

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Netzanschlusses

- (4) Zur Erstellung des Netzanschlusses ist der TBG das Formular «Anschlussgesuch für Netzanschlüsse» mit Beilagen einzureichen.
- (7) Hausanschlusskasten (HAK): Die Ausführung hat gemäss Anhang C: Schema C 13.5.1_1, C 13.5.1_2 oder C 13.5.1_3 zu erfolgen.
- (8) Aussenzählerkasten (AZK): Die Ausführung hat gemäss Anhang C: Schema C 13.5.1_4 zu erfolgen.
- (9) Bei allen Anschlussarten ist der Erstellung der wasser- und gasdichten Rohreinführung besondere Beachtung zu schenken.

5.3 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

- (2) Temporäre und provisorische Anschlüsse werden mittels Netzanschlusskasten (NAK) gemäss Anhang C: Schema C 13.5.3_1 erstellt. Zulässige Verlegearten der Leitungen sind im Schema ersichtlich. Die TBG kann in Spezialfällen abweichende Ausführungsarten bewilligen.
- (3) Der Anschluss von Weihnachtsbeleuchtungen und Ähnlichem ab Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung soll über Steckdosen IP 54 oder höher erfolgen. Die Abschaltzeit bei Fehlern darf höchstens fünf Sekunden betragen, sofern die Steckdosen ausschliesslich oberhalb von 2,5 Metern Höhe angeordnete Verbrauchsmittel versorgen. Für Steckdosen, die auf einer Höhe unterhalb von 2,5 Metern Höhe montiert sind, ist generell eine Fehlerstromschutzeinrichtung 30 mA gefordert.



6. Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

(8) Die Nummerierung der Steuerleiter und die Rundsteuerprogramme sind dem Anhang A zu entnehmen und müssen mit einer Legende auf dem Tableau klar beschriftet sein.

7. Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (4) Bei Mehrfamilien- und Gewerbehäusern sind die Bezüger in Grundrissplänen eindeutig zu bezeichnen. Die Grundrisspläne sind der TBG frühzeitig abzugeben
- (9) Alle Elektrizitätszähler müssen dauernd unter Spannung sein. Es ist nicht erlaubt, den Strom vor dem Zähler zu unterbrechen (z.B. für längere Abwesenheiten). Solche Unterbrechungen müssen zwingend erst nach dem Zähler erfolgen. Betriebsbedingte Abschaltungen, welche länger als 24 Stunden dauern und z.B. bei Renovationsumbauarbeiten vorkommen, müssen der TBG vorgängig gemeldet werden.

7.4 Fernauslesung

- (2) Bei Neu- und Umbauten ist für die Fernablesung des Wasserzählers, des Fernwärme- oder Gaszählers von der Elektroverteilung oder vom Aussenzählerkasten (AZK) bis zum entsprechenden Zähler ein Installationsrohr der Grösse M20 mit einem U72 1x4x0.5mm² Kabel durch den Elektroinstallateur zu verlegen.
- (3) Die Signalübergabe von Messapparaten der TBG an private Managementsysteme erfolgt über die Kundenschnittstelle des Elektrizitätszählers. Die Weiterverarbeitung der Daten ist Sache des Kunden.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

- (13) Bei Wandlermessstellen mit intelligenten Messeinrichtungen und Kommunikationsmodulen kann für die Tarifumschaltung auf die Verdrahtung der Netzkommandosteuerung verzichtet werden, da diese über die Telekommunikationsverbindung (Modem) sichergestellt ist.
- (14) Stromwandler werden von der TBG geliefert und bleiben in deren Eigentum.



7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen

- (10) Die aktuell gültigen Schemata und Anschlussregelungen werden bei der Abgabe der Messeinrichtungen mitgeliefert. Die Ausführung hat gemäss Anhang C: Schema C 13.7.10_1 zu erfolgen.
- (11) In Neubauten und bei wesentlichen Umbauten sind sämtliche Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen und Abdeckhauben gemäss Anhang C: Schema C 13.7.10_2 auszurüsten. Die Zählersteckklemmen und die dazugehörigen Anschlussstifte für die Überführung sowie die Abdeckhauben sind bauseits zu liefern. Diese können beim beauftragten Dienstleister der TBG bezogen werden. Die Steckerstifte für die Überführung sind bei den Zählerplätzen zu deponieren (nicht eingesetzt). Es sind Zählersteckklemmen und Zubehör des Typs Seidel zu verwenden.

Seidel:

Zähleranschlussklemme: SL-ZAKD 80 (128) A– Z 80; E-No: 169 127 309

Anschlussstifte: SL-6-6-45-V-Z; E-No: 169 027 149

Abdeckhaube: SL-AKS/Z-ADH-02-CHD; E-No: 169 027 209

8. Verbrauchsanlagen

8.5 Wasserwärmer

(5) Es gelten die Bestimmungen entsprechend dem Anhang A.

8.7 Wärme- und Kälteanlagen

(2) Es gelten die Bestimmungen entsprechend dem Anhang A. Die Benutzung der Notheizung der Wärmepumpe für die periodische Bekämpfung von Legionellen muss an einem der folgenden Einschaltzeiten programmiert werden: 00:30 Uhr / 01:30 Uhr / 02:30 Uhr / 03:30 Uhr / 04:30 Uhr Die Einschaltzeit ist im Anschlussgesuch unter Bemerkungen zu erwähnen.

8.8 Widerstandsheizungen

(2) Es gelten die Bestimmungen entsprechend dem Anhang A. Die kantonale Gesetzgebung ist zu beachten (Energiegesetz / Energieverordnung). Allfällige Bewilligungen für die Installationen von elektrischen Heizungen werden durch die kantonalen oder kommunalen Behörden erteilt. Die Summe der ungesperrten Anschlussleistungen von Raumheizungen, Sauna usw., darf pro Zählerstromkreis höchsten 3.6kVA betragen.



8.9 Widerstandsheizungen

(2) Es gelten die Bestimmungen entsprechend dem Anhang A.

10. Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz

10.3.1 Technische Anschlussbedingungen

- (6) Die Energieerzeugungsanlagen sind so zu erstellen, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz geeignet und störende Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anlagen ausgeschlossen sind.
 - Im Netz der TBG muss kein externer NA-Schutz eingesetzt werden. Die Wechselrichter müssen über einen internen NA-Schutz verfügen, welcher mit der Ländereinstellung Schweiz (NA/EEA-CH) programmiert ist.
- (7) Die TBG kann Änderungen und Ergänzungen an eine zu errichtende oder bestehende Anlage fordern, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig sind. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des EEA-Betreibers.
- (8) Die zulässigen Netzrückwirkungen werden gemäss den «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen DACHCZ» beurteilt.
- (9) Die Oberschwingungsbeurteilung erfolgt bei allen Typen von Energieerzeugungsanlagen. Es werden 1-Minuten-Mittelwerte gemessen und beurteilt.
- (10) Anlagen bis 30 kVA werden mit einem festen Verschiebefaktor, eingestellt auf cosφ =1, betrieben. Bei Anlagen grösser als 30 kVA kann die TBG die Kompensation des Blindstroms verlangen. Die Art und der Umfang sind dabei mit der TBG abzusprechen.

10.3.2 Messung

- (2) Die TBG bestimmt die Art, Anordnung und Netzebene der Messeinrichtung. Die damit verbundenen Bestimmungen werden in den «RNV» geregelt.
 - Ein Zähler für die Ablesung muss zugänglich platziert sein. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, muss eine Ablesesteckdose im Aussenbereich angelegt werden.
 - Für EEA ist immer ein separater Zählerplatz vorzusehen.



10.3.4 Gefahrloses Arbeiten

(2) Bei Aussenzählerkasten (AZK) muss die Photovoltaikanlage einen zusätzlichen Anlageschalter vorweisen, damit der Energiezähler gefahrlos ausgewechselt werden kann.

10.3.5 Technische Anforderungen

- (1) Alle an das Verteilnetz angeschlossenen technischen Einrichtungen und Anlagen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Empfehlungen und Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche EEA mit Anschluss und Parallelbetrieb am Nieder- und Mittelspannungsnetz der TBG haben insbesondere die technischen Anforderungen gemäss der Empfehlung NA EEA-CH zu erfüllen.
- (2) Anlagen sowie Primär- und Sekundärgeräte müssen entsprechend den betrieblich möglichen Strom- und Spannungswerten sowie der TBG vorgegebenen Kurzschlussleistung ausgelegt werden. Die für eine Netzanschlussstelle massgebliche Kurzschlussleistung wird von der TBG im Netzanschlussvertrag aufgeführt.
- (3) Jede EEA muss über Einrichtungen verfügen, die ein Zuschalten im Normalbetrieb ermöglichen (Anfahren der Erzeugungseinheit und Zuschalten auf ein unter Spannung stehendes Netz). Zuschaltungen von Erzeugungseinheiten auf das Netz haben synchron zu erfolgen. Rückspeisungen von nicht synchronisierten Erzeugungseinheiten (einschliesslich Notstromaggregaten) sind unzulässig, mit Ausnahme des Inselbetriebs auf Anordnung eines Netzbetreibers.

10.3.6 Netzschutz

- (1) Der Schutz ist für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Netze, der Anschlussanlage und der Erzeugungseinheit von erheblicher Bedeutung.
- (2) Der elektrische Schutz der Erzeugungseinheit muss den betrieblichen Steuerungen, wie z.B. Spannungsregler und Erregereinrichtung, übergeordnet sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes (z.B. Schutz gegen elektrischen Schlag, Überlastschutz, Kurzschlussschutz etc.) selbst verantwortlich. Für den Eigenschutz sind die nachstehend beschriebenen Schutzfunktionen durch den Anlagenbetreiber entsprechend zu erweitern. Der Eigenschutz darf aber die in dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungen nicht unterlaufen.
- (4) Für EEA > 30 kVA am Netzanschluss und mit Anschluss auf der Netzebene 7 muss eine Entkopplungseinheit (NA-Schutz) gemäss VSE-Branchendokument NA EEA-CH erstellt werden.



- (5) Bei Spannungsunterbrüchen im Verteilnetz sind EEA ≤ 800 VA unverzüglich vom Netz zu trennen (Fehlerklärungszeit ≤ 200 ms).
- (6) Bei EEA (Asynchronmaschine und Umrichter) ab einer Leistung von 800 VA bis 1 MVA, mit Anschluss an der Netzebene 7, sind die Funktionen und Parameter gemäss NA/EEA-CH Ländereinstellungen Schweiz zu realisieren und entsprechend einzustellen.
- (7) Das Schutzkonzept, die Schutzeinrichtungen und deren Einstellungen sind bei EEA mit einer Leistung grösser 1 MVA oder Synchronmaschinen sowie für Anlagen mit Anschluss an der Netzebene 5 mit der TBG abzustimmen.

10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebs

- (1) EVU TBG behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Benachrichtigung des EEA-Betreibers, den Parallelbetrieb der Anlage aufzuheben:
 - wenn Kontrollberichte gravierende M\u00e4ngel aufzeigen;
 - während Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten im Netz;
 - bei Versagen der Schutzeinrichtungen;
 - falls die Allgemeinversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann;
 - bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs oder bei Netzüberlastung;
 - falls der Anlagenbetreiber störende Netzrückwirkungen verursacht;
 - bei Störungen im Versorgungsnetz.

In diesen Fällen hat der Erzeuger kein Anrecht auf Entschädigung bzw. Schadenersatz.

10.6 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Es sind die aktuellen Branchendokumente und insbesondere der «Leitfaden zum Eigenverbrauch» zu beachten.

10.6.1 Voraussetzungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ort der Produktion: nebst dem Grundstück, auf welchem die EEA liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrassee oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers aber ebenfalls als zusammenhängend. Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz von der TBG fliessen. Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen.



- Produktionsleistung: Ein ZEV mit mehreren Verbrauchsstätten ist nur zulässig, sofern die gesamte EEA-Anlagenleistung gemäss EnV am Ort der Produktion mindestens zehn Prozent der bezugsberechtigten Anschlussleistung am (Haus-)Anschlusspunkt des ZEV beträgt.
- Vertretung: Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach Aussen vertritt.
 Der ZEV tritt gegenüber der TBG als ein Endverbraucher auf.
- Einverständnis: Für die Bildung eines ZEV ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem ZEV anschliessen möchten.
- Rechtzeitige Meldung: Die Bildung des ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. deren schriftliche Zustimmung zum Zusammenschluss sowie der Vertreter sind der TBG von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.
- Haftung: Der ZEV haftet vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, den Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Der jeweilige Grundeigentümer bzw. Vertreter ist verantwortlich für die Messung innerhalb des Zusammenschlusses.
- Die dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Eigentümer des Grundstücks auf dem sich die PV-Anlage befindet und den übrigen teilnehmenden Eigentümern angeschlossenen Grundeigentümer treten gegenüber der TBG als Gemeinschaft im Sinne einer einfachen Gesellschaft auf, weshalb eine solidarische Haftung vorliegt.
- Der ZEV wird betreffend Kundengruppen-Zuordnung und Tarifwahl als ein Endkunde betrachtet.
- Der jeweilige Grundeigentümer muss die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, welche sich für die Versorgung durch diesen entscheiden, sicherstellen.
- Der Grundeigentümer ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Art. 5 NIV.
- Nehmen Mieter oder P\u00e4chter ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch, muss der Grundeigent\u00fcmer die Versorgung durch einen anderen Energielieferanten und die entsprechenden Installationsanpassungen sowie Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellen.
- Austritte aus dem ZEV sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich und innerhalb des ZEV zu regeln.
- Das Innenverhältnis des ZEV, d. h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern, ist durch den Zusammenschluss vertraglich zu regeln.

Die Details des Netzanschlusses, die Abrechnungsmodalitäten und weitere Details werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt. Im Weiteren gelten die Vorschriften von Art. 14 ff. EnV.



12. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

- (4) Um Asymmetrien im Niederspannungsverteilnetz zu vermeiden, ist ein einphasiger und zweiphasiger Bezug an Ladeeinrichtungen nur bis 16 A zulässig.
- (5) Bei Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss für einen möglichen Lastoder Einspeiseabwurf eine Steuermöglichkeit vorgesehen werden (siehe Anhang B).

13. Anhang A: Flexibilitäten

Folgende Flexibilitäten werden durch die TBG nach Bestätigung durch den Kunden genutzt und entschädigt. Höhe und Art der Entschädigung ist den gültigen Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen zu entnehmen:

Flexibilität	Freigabe
Elektroheizungen	Individuell nach Netzbelastung
Wärmepumpen	Individuell nach Netzbelastung
Elektroboiler	Individuell nach Netzbelastung

A1. Nutzung Flexibilität durch Kunde

Die Nutzung der Flexibilitäten ist dem Kunden vorenthalten. Die TBG darf nur zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes eingreifen (Notaus). Die Flexibilitäten Elektroheizungen, Wärmepumpen und Elektroboiler sind mit einem Sperrschütz (Schliesser) auszurüsten. Die kundenseitige Ansteuerung erfolgt <u>nach</u> dem Sperrschütz der TBG (nicht vor und nicht parallel zum Sperrschütz). Für den Elektroboiler muss kein Wahlschalter «Tag – 0 – Nacht» vorgesehen werden.

Nr.	Flexibilität	Beschreibung	Freigabe	Bemerkung
	Speicherheizung Notaus		24h, Ausnahme Netzstörung	
	Boiler Notaus		24h, Ausnahme Netzstörung	
	Wärmepumpe Notaus (inkl. Not- und Zusatzhei- zung)		24h, Ausnahme Netzstörung	



A2. Nutzung Flexibilität durch die TBG

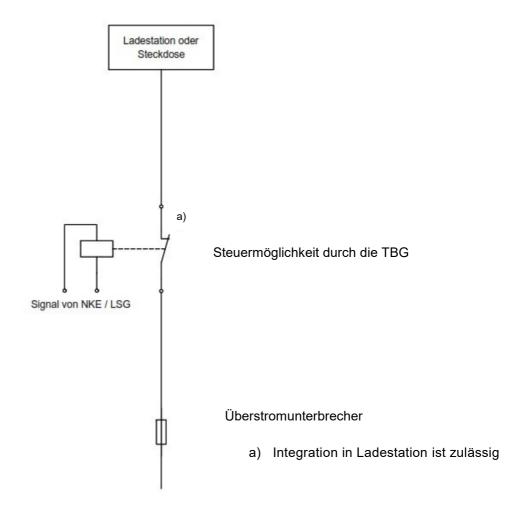
Ist die Nutzung der Flexibilität der TBG vorenthalten, darf der Kunde nicht in die Steuerung eingreifen. Die Flexibilitäten Elektroheizungen, Wärmepumpen und Elektroboiler sind mit einem Sperrschütz (Schliesser) auszurüsten. Für den Elektroboiler ist ein Wahlschalter «Tag – 0 – Nacht» vorzusehen. Dafür ist ein Tagesentsperrungs-Automat ohne Spitzensperrung zu verwenden.

Nr.	Flexibilität	Beschreibung	Freigabe	Bemerkung
	Boiler 4h	Gruppe 1	Individuell nach Netzbelastung	
	Boiler 4h	Gruppe 2	Individuell nach Netzbelastung	
	Boiler 4h	Gruppe 3	Individuell nach Netzbelastung	
	Boiler 8h	Gruppe 1	Individuell nach Netzbelastung	
	Boiler 8h	Gruppe 2	Individuell nach Netzbelastung	
	Speicherheizung		Individuell nach Netzbelastung	
	Boiler Notaus		24h Ausnahme Netzstörung	
	Wärmepumpe (inkl. Not- und Zu- satzheizung)		Individuell nach Netzbelastung	
	E-Mobiltät		Individuell nach Netzbelastung	

Die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer gelten für vor dem 1. 1. 2018 installierte Verbraucher, bis dies vom Endverbraucher untersagt wird.



13. Anhang B: Anschluss von Ladestationen



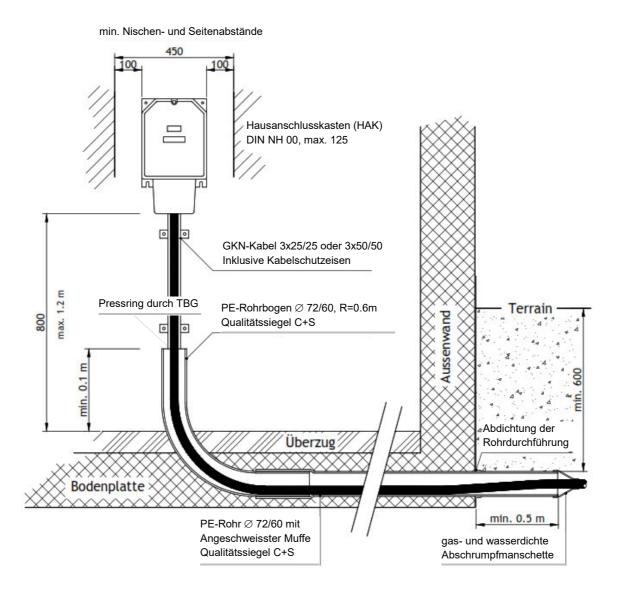


13. Anhang C: Spezifische Schemata von der TBG

C 13.5.1_1	Ausführung Hausanschluss bis 125 A
C 13.5.1_2	Ausführung Hausanschluss von 125 A bis 355 A
C 13.5.1_3	Ausführung Hausanschluss ab 355 A
C 13.5.1_4	Ausführung Aussenzählerkasten (AZK) DIN 00
C 13.5.3_1	Ausführung temporäre und provisorische Anschlüsse mittels
	Netzanschlusskasten (NAK)
C 13.7.5_1	Ausführung Auslesesteckdose ohne AZK bei PV-Anlagen
C 13.7.10_1	Schema Vierleiter-Messwandlerzähler
C 13.7.10_2	Anordnung Zählersteckklemmen



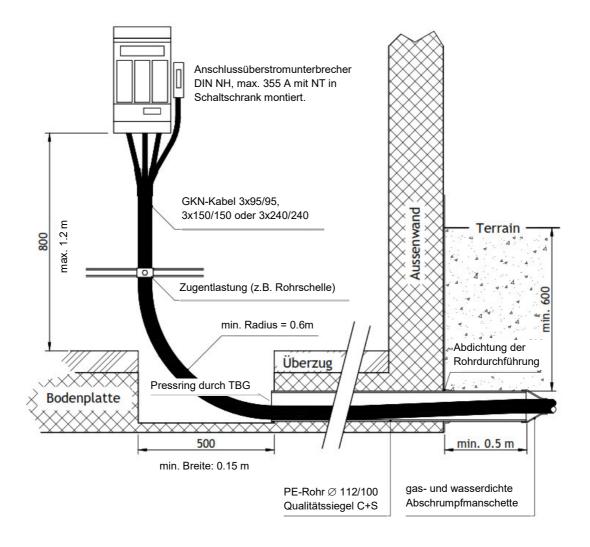
C 13.5.1_1 Ausführung Hausanschluss bis 125 A



Grundsätze zum Hausanschluss bis 125A

- 1) Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Der Rohrbogen muss an der Wand anliegen.
- 3) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.
- 4) Die TBG entscheidet im Einzelfall über die Rohrabdichtung.
- 5) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet die TBG auf schriftliches Begehren hin.

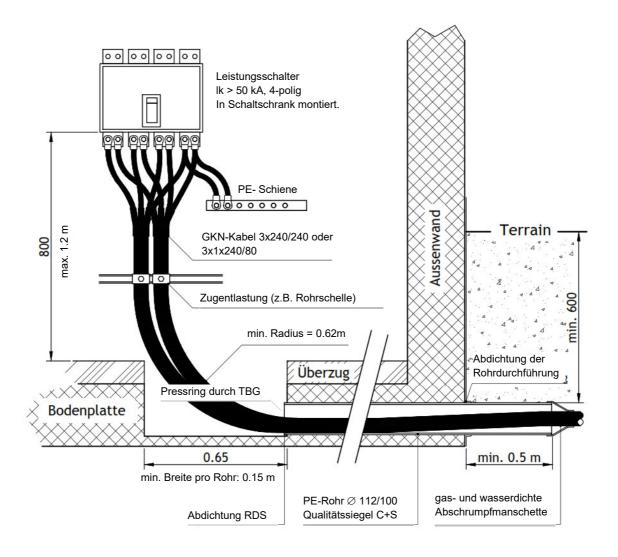
C 13.5.1_2 Ausführung Hausanschluss von 125 A bis 355 A



Grundsätze zum Hausanschluss bis 125A bis 355A

- 1) Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.
- 3) Die Aussparung in der Betonplatte beim Anschlusspunkt muss min. 0.50 x 0.15 m betragen. Die Tiefe der Aussparung muss so gewählt werden, dass das gesamte Rohrende frei liegt. Das Rohr und die Aussparung sind so anzuordnen, dass das Kabel ohne zusätzliche Bögen am Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossen werden kann. Die Aussparung und das Rohrende müssen stets zugänglich sein.
- 4) Das Einbauelement DIN NH Gr. 2 zum Anschluss des Hausanschlusskabels muss in einem Schaltschrank nach Norm EN 60439 eingebaut sein. Die Abdeckplatten sind mit Plombierschrauben zu versehen
- 5) Die TBG entscheidet im Einzelfall über die Rohrabdichtung
- 6) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet EVU TBG auf schriftliches Begehren hin.

C 13.5.1_3 Ausführung Hausanschluss ab 355A

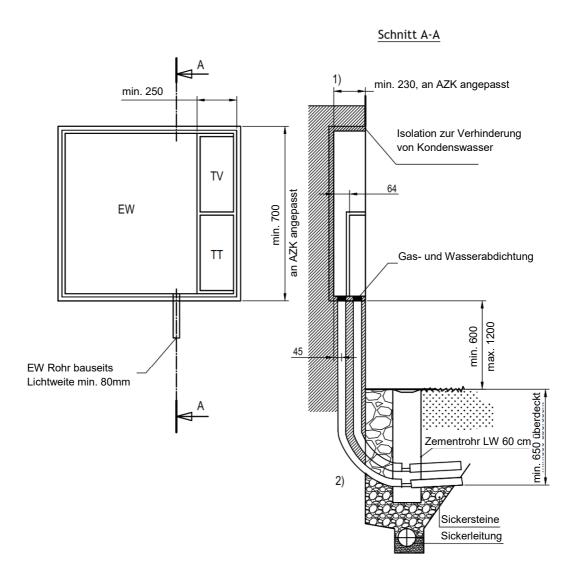


Grundsätze zum Hausanschluss bis ab 355A

- 1) Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.
- 3) Die Aussparung in der Betonplatte beim Anschlusspunkt muss min. 0.65 x 0.15 m betragen. Die Tiefe der Aussparung muss so gewählt werden, dass das gesamte Rohrende frei liegt. Das Rohr und die Aussparung sind so anzuordnen, dass das Kabel ohne zusätzliche Bögen am Leistungsschalter angeschlossen werden kann. Die Aussparungsöffnung und das Rohrende müssen stets zugänglich sein.
- 4) Der Leistungsschalter zum Anschluss des / der Hausanschlusskabels muss in einem Schaltschrank nach Norm EN 60439 eingebaut sein. Die Abdeckplatten sind mit Plombierschrauben zu versehen.
- 5) Dreipolige Leistungsschalter können nur mit geeignetem Neutralleitertrenner installiert werden.
- 6) Einführung über Decke nicht unter Bodenplatte.
- 7) Die TBG entscheidet im Einzelfall über die Rohrabdichtung
- 8) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet die TBG auf schriftliches Begehren hin.



C 13.5.1_4 Ausführung Aussenzählerkasten (AZK) DIN 00



Ausführung bei Gefahr von Wasserführung

- Min. Tiefe bis Türe bzw. Türschlosst, sofern dieses vor einem Apparateplatz angeordnet ist.
- Sickerpackung von Kabeleinführung bis Sickerleitung.
- Bei Neubauten ist zwingend ein Aussenzählerkasten anzubringen.
- Bei Umbauten wird situativ nach Rücksprache mit der TBG entschieden.
- Der Ort wird von der TBG bestimmt. Wünsche des Bauherrn werden nach Möglichkeit berücksichtigt.



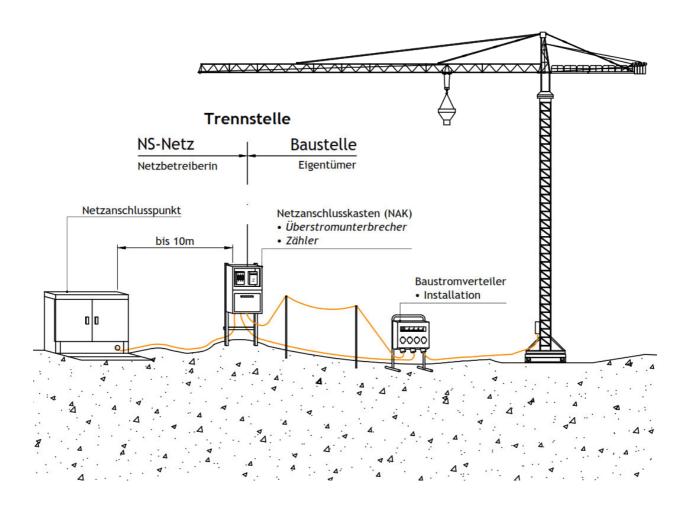
C 13.5.3_1 Ausführung temporäre und provisorische Anschlüsse mittels Netzanschlusskasten (NAK)

Grundsätzlich werde die Anschlüsse ans Netz mittels Netzanschlusskasten (NAK) gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.

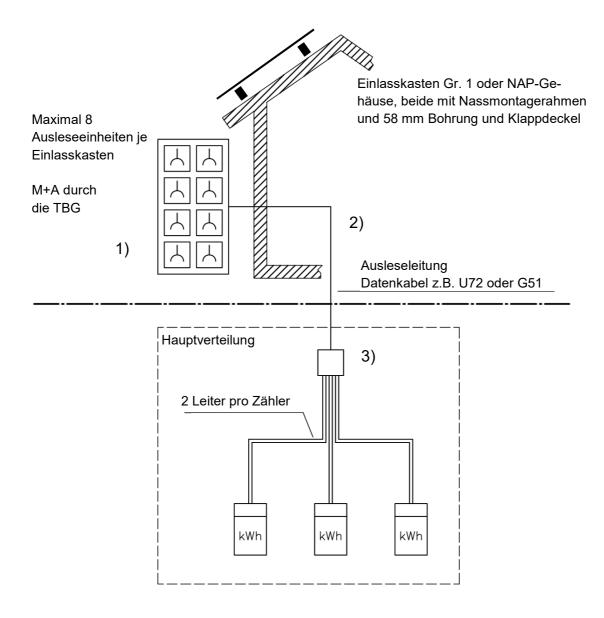
Verlegeart:

PUR-Kabel 3LNPE auf Pfosten, Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz) PUR-Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutz)





C 13.7.5_1 Ausführung Auslesesteckdose ohne AZK bei PV-Anlagen



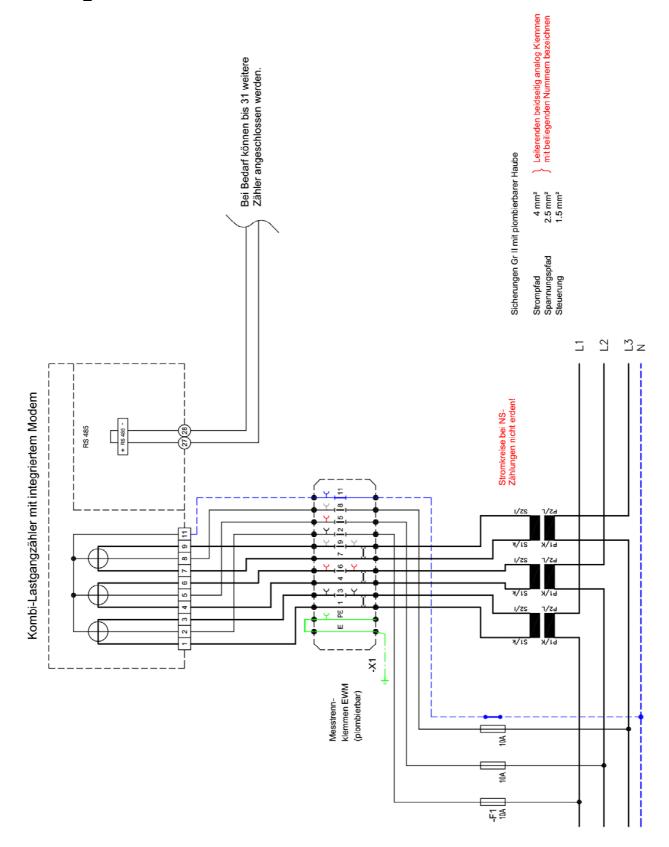
Legende

- 1) Standort der Auslesesteckdose muss immer gut zugänglich sein.
- 2) Die Länge der Ausleseleitung darf max. 150m betragen
- 3) Montage/Anordnung der Reihenklemmen nach NIN

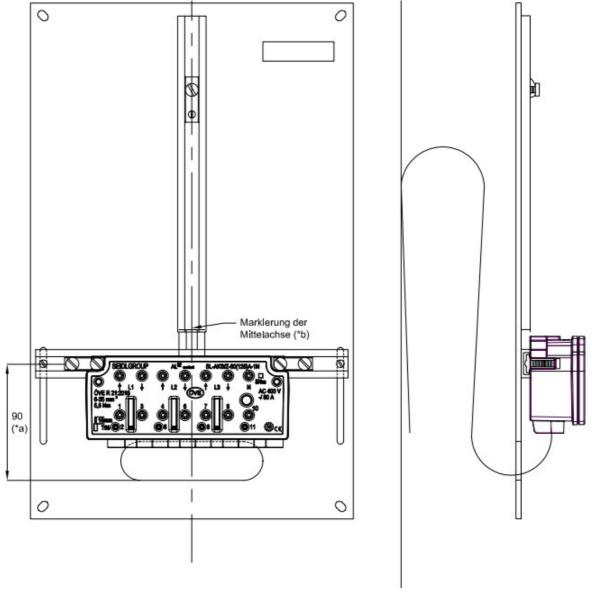
Die Installation der Auslesesteckdose ist bei jedem Neu- und Umbau zu erstellen. Wenn möglich soll ein Aussenzählerkasten montiert werden.



C 13.7.10_1 Schema Vierleiter-Messwandlerzähler



C 13.7.10_2 Anordnung Zählersteckklemmen



<u>Hinweise</u>

- 1) Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen
- 2) Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemmen muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- 3) Für die Zählerklemmenverdrahtung ist eine Litze zu verwenden. (Litzenanschlüsse immer mit aufgepressten Hülsen ausführen).
- 4) Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschlaufe vorzusehen.
- 5) Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Zugelassenes Produkt:

Seidl Zählersteckklemme SL-AKS/Z 80(128) A-1N

E.No. 169027019